

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht – Sommersemester 2004

7. Klausur / 9. 7. 2004 - Wahlfachgruppe Strafrechtspflege (WFG 2 alt)

„Smoke on the water“

In der Nacht vom 30. zum 31. August 2003 geht in der brandenburgischen Gemeinde X ein idyllisch an einem See gelegenes Wohnheim für Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien in Flammen auf. In diesem Wohnheim halten sich zur Zeit des Brandes ungefähr 100 Bewohner – Männer, Frauen und Kinder – auf. Da ein Junge das Feuer rechtzeitig bemerkt und Alarm geschlagen hat, können sich alle Bewohner vor den Flammen in Sicherheit bringen. In der Nähe des Brandortes werden wenig später Axel (A) – geboren am 1. Juni 1988 - , Bill (B) – geboren am 1. September 1985 - und Chico (C) – geboren am 15. Juli 1982 - als Tatverdächtige entdeckt.

Die drei Tatverdächtigen werden vor der Jugendkammer wegen gemeinschaftlicher schwerer Brandstiftung und versuchten Mordes angeklagt. Die Anklage wird zur Hauptverhandlung vor der Jugendkammer beim Landgericht Potsdam zugelassen.

Frau Fleckenstein (F), eine Nachbarin des Angeklagten A, möchte unbedingt die Hauptverhandlung als Zuhörerin im Gerichtssaal miterleben. Ein Fernsehteam des rbb (Radio Berlin – Brandenburg) kündigt dem Vorsitzenden der Jugendkammer an, es werde in der Hauptverhandlung erscheinen, um die Vernehmung der Angeklagten zu filmen und abends in der Fernsehsendung „Brandenburg aktuell“ zu senden. In einem Interview der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ erklärt der bekannte Berliner Strafverteidiger Volkmann (V), er werde die Verteidigung der Angeklagten A und B übernehmen.

Am ersten Hauptverhandlungstag - Montag, den 9. 2. 2004 - erscheinen die Angeklagten A und C mit ihren Verteidigern. Auch die Eltern der Angeklagten sind im Gerichtssaal anwesend. Der Angeklagte B hatte zwei Tage vorher einen schweren Verkehrsunfall und liegt im Krankenhaus. Das Gericht trennt daher das Verfahren gegen B ab und verhandelt nur gegen A und C. während Frau F als Zuhörerin Platz nehmen durfte, wurde das Kamerteam des rbb vor Beginn der Hauptverhandlung aus dem Sitzungssaal verwiesen. „Das ist eine Verletzung des Grundrechts auf Pressefreiheit!“ schimpft der rbb-Redakteur Roderich (R).

Nach Beendigung der Beweisaufnahme halten der Staatsanwalt und die Verteidiger ihre Schlussvorträge. Danach bekommen A und C Gelegenheit, noch etwas zu sagen. Nachdem A und C ihre Schlussworte gesprochen haben, hebt Herbert Hohmann (H) - der Vater des A - zaghaft die rechte Hand. „Was wollen Sie denn noch?“ fragt darauf – ziemlich ungehalten – der Vorsitzende. „Ich bin der Vater des A und möchte auch eine Erklärung abgeben, bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzieht“, antwortet H. „Wieso denn das ? Ihr Sohn hat sich doch schon geäußert. Das reicht. Wir müssen hier endlich einmal fertig werden.“ - „Ich werde das Urteil nach Karlsruhe bringen!“ kündigt darauf H an und verlässt erobert den Gerichtssaal. „Viel Erfolg!“ ruft der Vorsitzende ihm hinterher.

Am Ende der Hauptverhandlung verkündet der Vorsitzende der Jugendkammer das Urteil: A und C werden wegen schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit versuchtem Mord schuldig gesprochen. Da die Verhandlung bezüglich des Angeklagten A keinen eindeutigen Befund

schädlicher Neigungen ergab, stellt das Gericht die Schuld des A fest und setzt die Verhängung einer Jugendstrafe für 18 Monate zur Bewährung aus. Gleichzeitig verhängt es gegen A zwei Wochen Dauerarrest.

C wird zu 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Da C im Juni 2003 wegen schweren Raubes zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden war, bildet das Gericht eine „Gesamtfreiheitsstrafe“ von 12 Jahren und sechs Monaten.

Nachdem B aus dem Krankenhaus entlassen worden ist, findet vor der Jugendkammer die Hauptverhandlung gegen ihn statt. Beim Aufruf der Sache erscheint B mit seinen Eltern und dem Strafverteidiger V. Als Frau F auf einem der Zuhörersitze Platz nehmen will, wird sie vom Gerichtswachtmeister mit den Worten „Das ist eine nichtöffentliche Verhandlung“ zum Verlassen des Saales aufgefordert. „Wieso denn, die dürfen ja anscheinend auch hier bleiben“ erwidert Frau F und zeigt bei den Worten „die dürfen ja anscheinend auch ...“ mit dem Finger auf die Eltern des B, die sich in der ersten Reihe der Zuhörerbanken hingesetzt haben. „Die dürfen das, weil es die Eltern des Angeklagten sind“, belehrt sie der Gerichtswachtmeister. „Ach so“, bemerkt Frau F dazu und verlässt den Gerichtssaal.

Als der Rechtsanwalt V dem Gericht mitteilt, dass er als Verteidiger des Angeklagten erschienen sei, gibt der Vorsitzende zu bedenken, dass V bereits den A verteidigt habe. „Das stimmt zwar“, sagt daraufhin der V, „aber weder A noch B haben etwas dagegen“. Den Vorsitzenden überzeugt diese Argumentation aber nicht: „Das mag schon sein, spielt aber keine Rolle. So leid, es mir tut, Herr Rechtsanwalt, sie können hier den Angeklagten B nicht verteidigen.“ V verlässt darauf den Gerichtssaal. „Wollen Sie sich einen neuen Verteidiger suchen oder können wir einfach so weitermachen?“ fragt daraufhin der Vorsitzende den Angeklagten B. „Ich brauch’ eigentlich gar keinen Anwalt. Ich kann mich auch selbst verteidigen. Außerdem sind ja meine Eltern da“, antwortet der B. „Gut, dann fahren wir jetzt mit der Hauptverhandlung fort“ erklärt der Vorsitzende.

B wird wegen schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit versuchtem Mord zu einer Jugendstrafe von 9 Jahren verurteilt. Von der Einbeziehung einer Jugendstrafe von 2 Jahren, zu der B im Jahr 2003 wegen schwerer Körperverletzung verurteilt worden war und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, sieht das Gericht ab.

1. Ist gegen die Rechtsfolgenaussprüche in den Urteilen gegen A und C bzw. gegen B rechtlich etwas einzuwenden?
2. War die Jugendkammer für das Verfahren gegen A und C zuständig?
3. War das Verfahren in der Hauptverhandlung gegen A und C rechtlich einwandfrei? Gehen Sie bei der Begutachtung dieser Frage insbesondere auf die Bemerkung des R und auf den Disput zwischen dem Vorsitzenden Richter und H ein.
4. Wie ist die Bemerkung des H, das Urteil „nach Karlsruhe bringen“ zu verstehen und wie sind die Erfolgsaussichten des H einzuschätzen?
5. War das Verfahren in der Hauptverhandlung gegen B rechtlich einwandfrei?

Soweit der Sachverhalt keine ausdrücklichen Angaben enthält, ist davon auszugehen, dass das Verfahren rechtlich einwandfrei durchgeführt wurde, z. B. dass ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung Bericht erstattet hat.